

## **Teilnahmebedingungen für den Altlandsberger Floh- und Trödelmarkt**

### **1. Allgemein**

#### **1.1 Veranstalter**

Veranstalter des Altlandsberger Floh- und Trödelmarktes ist die Schlossgut Altlandsberg GmbH, im Folgenden SGA.

#### **1.2 Veranstaltungszeit / Öffnungszeiten / Veranstaltungsort**

Die Marktfläche umfasst die Schlossterrasse, den Kirchplatz und den Marktplatz. Der Altlandsberger Floh- und Trödelmarkt findet an den vorgenannten Standorten zu den folgenden Terminen statt:

Am letzten Samstag im April, 9:00 bis 15:00 Uhr

Am letzten Samstag im September, 9:00 bis 15:00 Uhr

**Eine Änderung der Öffnungs- und Schlusszeiten behält sich die SGA vor.**

#### **1.3 Teilnehmerkreis / Warenangebot**

Gestattet ist nur der Verkauf von privat an privat – es sind keine gewerblichen Anbietenden zugelassen. Unter Trödel verstehen wir Alt- und Gebrauchtwaren, aber auch wertlose oder geringwertige Neuwaren. Gleichermäßen dürfen auch Waren vorgenannter Art zum Tausch angeboten werden (Tauschbörse). Neu- und Industriewaren, Überschussware und Restposten sind nicht zugelassen. Private Anbietende von Antiquitäten sind nur zugelassen, solange es sich um geringwertige Waren handelt. Der Verkauf von Waffen und Feuerwerksartikeln (Pyrotechnik) jeglicher Art ist ebenso verboten wie der von pornographischen Artikeln und NS-Artikeln.

#### **1.4 Teilnehmende Kinder**

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird eine begrenzte Anzahl kostenlos nutzbarer Kindertrödelflächen zur Verfügung gestellt. Hier dürfen die Kinder eigene Spielsachen und Kleidung zum Verkauf auf einer Decke (max. 2 x 2 m) aufbauen.

#### **1.5 Stände**

Die SGA weist den Teilnehmenden bei ihrer Ankunft am Markttag die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Beim Auffahren auf die Fläche und der Einrichtung der Marktstände sind die von der SGA mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Dies gilt ebenso für den Abbau.

Die Standplätze sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Die Inbetriebnahme von Camping-Grillgeräten ist ebenso verboten wie offenes Feuer.

Alle Verpackungen und sonstigen Abfälle sind auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Unverkaufter Trödel darf nicht auf der Marktfläche verbleiben (Sperrmüll, TV, Möbel, PC, Tische etc.).

Das Abspielen von Musik am Stand ist nicht gestattet. GEMA-Gebühren gehen grundsätzlich zu Lasten des verursachenden Standinhabers.

## **2. Bewerbung**

Die Bewerbung für die Teilnahme am Markt erfolgt auf Antrag, welcher fristgemäß schriftlich oder elektronisch bei der SGA zu stellen ist. Hierzu ist das vollständig ausgefüllte Formular statthaft, welches vorab auf der Webseite der Schlossgut Altlandsberg GmbH zugänglich gemacht wird: (<https://www.schlossgut-altlandsberg.de/maerkte-feste/>).

### **2.1 Bewerbungsadresse**

Schlossgut Altlandsberg GmbH  
Krummenseestraße 1  
15345 Altlandsberg

Oder: [markt@schlossgut-altlandsberg.de](mailto:markt@schlossgut-altlandsberg.de)

### **2.2 Bewerbungsfrist**

Bewerbungen sind jeweils bis zu folgendem Termin einzureichen:

Für den Markt Ende April bis zum 28. Februar  
Für den Markt Ende September bis zum 31. Juli

Die SGA ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Bewerbungen nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen.

### **2.3 Standplatzvergabe**

Die Standplätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs vergeben. Insgesamt stehen für die Marktveranstaltung 40 reguläre Standplätze und 20 Kindertrödelflächen zur Verfügung. Wenn bereits alle Plätze vergeben sind, besteht die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste setzen zu lassen und gegebenenfalls nachzurücken, falls bereits zugelassene Teilnehmende von ihrer Teilnahme zurücktreten oder ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind z. B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspätete oder vorzeitige Einrichtung des Standes, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der SGA.

Der Standplatz kann nur durch Nachweis der entsprechenden schriftlichen Zusage und nach vorherigem Zahlungseingang der Standgebühr eingenommen werden. Die Zusage bitte am Veranstaltungstag bereithalten.

### **3. Gebühren**

#### **3.1 Standgebühr**

Die Standgebühr für einen 3-Meter-Leihstand beträgt 35,00 € Brutto.

Die Standgebühr für eigene Stände/Tische beträgt 8,50 € Brutto pro laufenden Meter.

Die Kindertrödelplätze werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

#### **3.2 Zahlungsbestimmungen**

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Zusage durch die SGA. Die Standplatzgebühr ist spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Markttermin zu bezahlen. Das exakte Zahlungsziel ist der schriftlichen Zusage durch die SGA zu entnehmen.

Mit der Bezahlung der Standgebühr stimmen die Teilnehmenden den Bedingungen der SGA zur Teilnahme an der Veranstaltung zu.

#### **3.3 Rückerstattung der Standgebühren bei Absage der Veranstaltung**

Falls unvorhergesehene Ereignisse eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, ist die SGA berechtigt, die Veranstaltung vor der Eröffnung abzusagen. Sollte die Veranstaltung insgesamt abgesagt werden müssen, erfolgt eine Rückerstattung bereits gezahlter Standgebühren nur, wenn die SGA die Absage zu vertreten hat.

Bei Absage, Unterbrechung oder frühzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund äußerer Umstände (Katastrophenfall, Unwetter) oder auf behördliche Anordnung besteht seitens der SGA keine Erstattungs- oder Ermäßigungspflicht. Die Standbetreibenden haben in solchen Fällen, wie in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, keinen Anspruch auf Rücktritt, Minderung der Standgebühr oder auf Schadensersatz.

Stand: April 2026, Änderungen vorbehalten.